

Merkblatt für Inhaber und Pächter von Fischereirechten

Sie befinden sich in einem Gebiet mit gesundem Fischbestand!

Zur Sicherung der Gesundheit der Fischbestände in Seen, Fließgewässern und Fischhaltungsbetrieben wurde folgendes Gebiet unter Schutz gestellt:

*Das Wassereinzugsgebiet der Rohrach mit seinen Nebenbächen
von der Quelle bis zum Wasserfall Rorgensteigstraße.*

Zwei Viruskrankheiten sind bei Fischen **anzeigepflichtig**: VHS und IHN.

VHS = virale haemorrhagische Septikämie der Forellen ("Forellenseuche")

Symptome: Absondern vom Schwarm, Teilnahmelosigkeit, Dunkelfärbung, Glotzaugen

Beim Ausnehmen der Fische sieht man kommaförmige Blutungen in der Muskulatur und blutige Flüssigkeit in der Leibeshöhle. Kiemen und Leber erscheinen blass.

Bei längerem Verlauf zeigen einzelne Fische Drehbewegungen um die Körperachse.

IHN = infektiöse haematopoetische Nekrose der forellenartigen Fische und Hechte. Die Krankheitserscheinungen ähneln denen der VHS.

Eine Behandlung der kranken Fische ist nicht möglich. Kranke und auch gesund erscheinende Fische können die Krankheiten übertragen.

Beide Seuchen können eingeschleppt werden: - entweder direkt über empfängliche Fische, deren Eier und Sperma - oder indirekt über verseuchte Geräte (Netze, Kescher, Transportbehälter usw.), verseuchtes Wasser, Fischarten, die nicht selbst erkranken, die Erreger jedoch übertragen können, z.B.

Karpfen oder über Personen. **Der Zukauf von Fischen ohne Gesundheitszeugnis (Transportbescheinigung) und von Köderfischen außerhalb des Schutzgebietes birgt das höchste Infektionsrisiko.**

Empfängliche Süßwasserfischarten:

Bach- und Regenbogenforelle, Saibling, Felchen, Äsche, Hecht

Zum Schutz gegen die Einschleppung anzeigepflichtiger Fischseuchen gelten im Einzugsgebiet der Rohrach folgende Regeln:

- Netze, Kescher und Transportbehälter für Süßwasserfische dürfen nur verwendet werden, wenn sie vorher gründlich gereinigt, getrocknet und mit einem geeigneten Mittel desinfiziert wurden.
- **Lebende Fische**, Fischbrut und Fischeier von *Forelle, Saibling, Felchen, Äsche und Hecht* dürfen von außen in das Schutzgebiet nur verbracht werden, wenn sie aus einem nach der Fischseuchen-Verordnung **zugelassenen Betrieb oder Gebiet** stammen. Die Lieferung muß von einer amtlichen Gesundheitsbescheinigung (Transportbescheinigung) begleitet sein.
- Lebende Süßwasserfische anderer Arten (z.B. Karpfen, Schleien) müssen aus zugelassenen Betrieben oder Gebieten stammen, oder aus Betrieben, in denen die für die Seuchen empfänglichen Arten nicht gehalten werden. Auch bei diesen Fischen ist eine Gesundheitsbescheinigung (Transportbescheinigung) unbedingt erforderlich!
- Die Gesundheitsbescheinigungen (Transportbescheinigungen) werden stichprobenweise amtlich kontrolliert.
- Betriebe innerhalb des Schutzgebietes werden regelmäßig auf IHN/ VHS- Virus untersucht.
- Der Verdacht einer Fischkrankheit besonders jedes Fischsterben, ist dem zuständigen Veterinäramt sofort zu melden.

Telefon:

Landratsamt Göppingen 07161 / 202701

Bitte beachten Sie: Nach dem Tierseuchengesetz kann derjenige **bestraft** werden, der die o.g. Fischseuchen verbreitet (absichtlich oder fahrlässig).

Merkblatt für Fischzüchter

Gefahr:

Zwei verlustreiche, wirtschaftlich bedeutende Viruskrankheiten bei Fischen sind **anzeigepflichtig**: VHS und IHN.

VHS = virale haemorrhagische Septikämie der Forellen ("Forellenseuche")

Symptome: Absondern vom Schwarm, Teilnahmelosigkeit, Dunkelfärbung, Glotzaugen

Beim Ausnehmen der Fische sieht man kommaförmige Blutungen in der Muskulatur und blutige Flüssigkeit in der Leibeshöhle. Kiemen und Leber erscheinen blass.

Bei längerem Verlauf zeigen einzelne Fische Drehbewegungen um die Körperachse.

IHN = infektiöse haematopoetische Nekrose der forellenartigen Fische und Hechte. Die Krankheitserscheinungen ähneln denen der VHS.

Eine Behandlung der kranken Fische ist nicht möglich. Kranke und auch gesund erscheinende Fische können die Krankheiten übertragen.

Beide Seuchen können eingeschleppt werden: - entweder direkt über empfängliche Fische, deren Eier und Sperma - oder indirekt über verseuchte Geräte (Netze, Kescher, Transportbehälter usw.), verseuchtes Wasser, Fischarten, die nicht selbst erkranken, die Erreger jedoch übertragen können, z.B. Karpfen oder über Personen. **Der Zukauf von Fischen ohne Gesundheitszeugnis (Transportbescheinigung) von außerhalb des Schutzgebietes birgt das höchste Infektionsrisiko.**

Empfängliche Süßwasserfischarten:

Bach- und Regenbogenforelle, Saibling, Felchen, Äsche, Hecht

Schutz:

Baden-Württemberg hat bezüglich anzeigepflichtiger Fischseuchen einen größtenteils gesunden Fischbestand. Umliegende Länder z.B. Bayern, Italien und Teile Frankreichs haben einen schlechteren Seuchenstatus.

Zur Sicherung der Fischgesundheit werden einzelne Betriebe (Quellwasserbetriebe) und auch ganze Wassereinzugsgebiete (mit Bachwasserbetrieben) unter Schutz gestellt. Schutzgebiet hier:

*Wassereinzugsgebiet der Rohrach (mit allen übrigen Nebenbächen, und Teichen)
von den Quellen bis zum Wasserfall an der Rorgensteigstraße*

Betroffen sind alle Fischhaltungen (Erwerbsbetriebe und Hobbybetriebe) sowie alle verpachteten und nicht verpachteten Gewässer dieses Wassereinzugsgebietes. **Für den Einsatz in das Programmgebiet vorgesehene Fische, deren Eier und Sperma dürfen nur aus zugelassenen Betrieben, Gebieten oder aus dem Schutzgebiet selbst erworben werden.** Diese Lieferungen müssen von einer amtlichen Gesundheitsbescheinigung (Transportbescheinigung) begleitet werden, die der Lieferant mitbringen und der Empfänger aufbewahren muß.

Kontrollen:

Für die amtlichen Kontrollen innerhalb des Programmgebiets gelten folgende Regeln:

- Jeder, der empfängliche Fischarten hält, muß dies dem Landratsamt - Veterinäramt - melden.
- (falls noch nicht geschehen)
- Über Herkunft und Verbleib lebender Fische oder Fischeier sowie über Verluste (tote Fische) muß Buch geführt werden. Die Belege und Gesundheitsbescheinigungen sind vier Jahre lang aufzubewahren.

Buchführung und Fischgesundheit werden amtlich kontrolliert. Fische aus Fischhaltungsbetrieben werden regelmäßig auf IHN/ VHS-Virus untersucht. In Hobbybetrieben erfolgt dies stichprobenartig .

Ordnungswidrigkeiten,

Mit Bußgeld kann geahndet werden:

- Wenn der Verdacht o.g. Fischseuchen dem zuständigen Landratsamt nicht unverzüglich gemeldet wird.

- Wenn Fische oder Fischeier aus nicht zugelassenen Betrieben oder Gebietes in das Programmgebiet verbracht werden.
- Wenn das Register nicht oder nicht vollständig geführt wird.
- Wenn die Belege und Gesundheitsbescheinigungen (Transportbescheinigungen) nicht mindestens vier Jahre lang aufbewahrt werden.
- Wenn die Kontrolle der Fischgesundheit oder der Buchführung auf Verlangen der Behörden nicht geduldet wird.

Mit Fragen oder Meldungen über besondere Vorkommnisse wenden Sie sich bitte an das zuständige Landratsamt-Veterinäramt.

Telefon:

Landratsamt Göppingen 07161 / 202701

Bitte beachten Sie: Bitte beachten Sie: Nach dem Tierseuchengesetz kann derjenige **bestraft** werden, der die o.g. Fischseuchen verbreitet (absichtlich oder fahrlässig).

Schutzgebiet Rohrach

Wichtige Hinweise für den Angler

Sie befinden sich in einem Schutzgebiet mit ständig kontrolliertem, gesundem Fischbestand. Das Schutzgebiet umfaßt das gesamte Wassereinzugsgebiet der Rohrach mit allen Zuflüssen und Teichen bis zum Wasserfall an der Rorgensteigstraße.. Zur Verhütung der Einschleppung von Krankheiten und in Ihrem eigenen Interesse (Vermeidung von Bußgeldern, Schadensersatzforderungen) beachten Sie bitte folgende Regeln:

- **Satzfische** (einschließlich Eier und Brut) sowie lebende Speisefische dürfen in die Gewässer dieses Schutzgebietes nur eingesetzt werden, wenn Sie aus einem staatlich anerkannten seuchenfreien Betrieb oder Gebiet stammen (EG-Zulassung). Die Herkunft der Fische ist auf jeden Fall durch eine **amtliche Gesundheitsbescheinigung** (Transportbescheinigung) nachzuweisen.
- Weder lebende noch tote **Köderfische** (einzige Ausnahme sind in Chemikalien konservierte Köder) dürfen von außen in das Gebiet eingebracht werden, es sei denn, sie stammen aus einem zugelassenen Betrieb oder Gebiet.
- Beim Fang und Kauf von Köderfischen im Gebiet berücksichtigen Sie bitte die tierschutz- und fischereirechtlichen Bestimmungen.
- Die Verschleppung von Krankheitserregern ist auch mit Geräten, Behältnissen und Stiefeln möglich. **Netze, Kescher und Fischbehälter** dürfen deshalb im Schutzgebiet nur verwendet werden, wenn sie gründlich gereinigt, getrocknet und mit einem geeigneten Desinfektionsmittel entkeimt wurden. Entsprechend ist mit Gummistiefeln und Wathosen zu verfahren.
- **Schutz der Krebspopulation:**
Im Schutzgebiet lebt auch ein gesunder Bestand an einheimischen Krebsarten. Der Einsatz nichteinheimischer Krebsarten ist nach dem Fischerei- und Naturschutzgesetz streng verboten.

Lebende oder frisch tote Krebse oder Teile davon dürfen auch nicht als Angelköder verwendet werden, damit keine **Krebspest** in das Schutzgebiet eingeschleppt wird.

- Jedes **Fischsterben** ist nach dem Fischereigesetz unverzüglich der Ortpolizeibehörde oder falls diese nicht erreichbar ist, der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Im Schutzgebiet soll außerdem das Veterinäramt im zuständigen Landratsamt unverzüglich informiert werden.

Landratsamt Göppingen 07161 / 202701

- **Bitte unterstützen Sie die Bemühungen zur Gesunderhaltung des Fisch- und Krebsbestandes in diesem Programmgebiet durch Ihre Mitwirkung. Geben Sie das Merkblatt auch an Kollegen weiter und machen Sie sich die strenge Einhaltung der Schutzmaßnahmen zum eigenen Anliegen.**